

Ultranet

Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Bisher wurden, um das Vorhaben Ultranet wie geplant auf der Bestandstrasse zu realisieren, alle Vorschläge und Einwendungen der betroffenen Bürger von der Bundesnetzagentur und der Vorhabenträgerin Amprion zurückgewiesen, notfalls wurden die Bundesgesetze entsprechend abgeändert, da die Bürger im Klagefall Recht bekommen hätten.

Einwendungen gegen die von Amprion eingereichten Planfeststellungsunterlagen müssen bis zum 16.08.2024 (Ende der Einspruchsfrist) bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

Fachlich zutreffende Argumente für Wallrabenstein wurden in einem Einwand-Schreiben von der Bürgerinitiative Wallrabenstein zusammengefasst und werden betroffenen Anwohnern entlang der Leitung ausgehändigt.

Mit dem Einwand-Schreiben haben alle interessierten Bürger von Wallrabenstein noch einmal die Möglichkeit, ihre Bedenken und persönlichen Betroffenheiten vorzutragen, um die geplante Realisierung auf der Bestandstrasse noch abzuwenden.

Gleichzeitig ist es möglich, den vom Verein „Umweltschutz-Taunus e.V.“ (hier arbeiten die Bürgerinitiativen von Hünstetten bis Hofheim zusammen) generierten Einspruch-Konfigurator zu nutzen. Der Einspruch-Konfigurator stellt fachbezogene Textbausteine bereit, die insbesondere die Themen „Gesundheitsschutz“ und „Umweltschutz“ adressieren, aber auch auf Fehler im bisherigen Genehmigungsverfahren eingehen. Zusätzlich können lokale Risiken in den jeweiligen Kommunen und Ortsteilen moniert werden. Selbstverständlich kann jeder Bürger persönliche und individuelle Einwände ergänzen. Zugang zum Einspruchs-Konfigurator findet man ab 01.08.2024 über den Link: ultranet-einspruch.de oder über die Homepage des Vereins: umweltschutz-taunus.de.

Nach Eingabe einer korrekten E-Mail-Adresse und einer am PC zu leistenden Unterschrift erhält man zur Bestätigung eine Mail des Konfigurators, sowie den individuellen Einspruch zugeschickt, bevor der Konfigurator diesen an die Bundesnetzagentur übermittelt.

Sollten Sie die Briefform bevorzugen und noch kein Einwand-Schreiben erhalten haben, finden Sie das Einwand-Schreiben hier zum Ausdrucken. Ansonsten wenden sie sich bitte an Rudolf Fischer, Tel. Nr.: 1821. Er wird ihnen umgehend das Einwand-Schreiben zukommen lassen.

Absender:

Bundesnetzagentur
Referat 801 / Vorhaben Nr. 2
Postfach 8001

53105 B o n n

August 2024

**Einwendung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
Projekt Ultranet-Höchstspannungsleitung Osterrath – Philippsburg
hier: Abschnitt D (Hünstetten-Wallrabenstein)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Veröffentlichung der Unterlagen gemäß § 22 Abs. 3 (NABEG) und § 18 Abs. 1 (UVPG) machen wir/ mache ich als Eigentümer und Bewohner / Mieter eines Wohngrundstücks in unmittelbarer Nähe zur geplanten Ultranet-Hybridleitung von unserem/meinem Äußerungsrecht gemäß § 21 Abs. 1 UVPG fristgemäß wie folgt Gebrauch:

Wir nehmen / ich nehme mit Befremden zur Kenntnis, dass das Pilotprojekt „Ultranet“ auf der Bestandstrasse realisiert werden soll.

„Wir sehen unser / Ich sehe mein Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S.2 GG und unser/ mein Eigentumsrecht, Art. 14 GG bei der Verwirklichung dieses Hybridpilotprojektes in der geplanten Form verletzt und begründen / begründe dies wie folgt.“

Amprion war an einer Alternativtrasse von vornherein nicht viel gelegen. Es ergibt sich daraus, dass sie bereits im September 2015 (U Kapitel/Seite 4-4) die Bundesnetzagentur darüber unterrichtet haben, dass sie eine intensive Prüfung einer solchen nicht vornehmen würde, da sie unvernünftig sei (U Kapitel/Seite 4-2, 4-3). Verblüffend in diesem Zusammenhang ist die Feststellung in Kapitel/Seite 4-22, dass die Anzahl der Riegel (Kombination aus hohen und sehr hohen Raumwiderständen) keine großen Unterschiede zwischen den Alternativen aufweise, jedoch die entsprechende Tabelle

eine Seite vorher (4-21) für die **rechtsrheinische Trasse (also auch Ultranet) auf 55 Riegel** kommt und für die **linksrheinische auf 28**. Logischerweise müsste demnach der linksrheinischen Trasse der Vorzug gegeben werden.

Im Übrigen muss man davon ausgehen, dass die Bundesnetzagentur in falscher Beurteilung des politischen Wunsches nach vorrangigem Ausbau der bestehenden Wechselstromtrasse unter Verkenntung der rechtlichen Erfordernisse die Prüfung der Alternativtrasse fahrlässig vernachlässigt hat. Auf einer Bürgerinformation am 28. Mai 2018 in den Räumen der Bundesnetzagentur in Berlin äußerte sich die für Ultranet zuständige Fachreferentin in schlichter Offenheit, dass man unter Berücksichtigung des geforderten Vorrangs der Durchführung von Ultranet auf der bestehenden Wechselstromtrasse der Alternativprüfung der linksrheinischen Variante wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.1. UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) hat Amprion der Bundesnetzagentur u.a. eine Beschreibung einer vernünftigen Alternative vorzulegen und darzulegen, wie dies geprüft worden sei.

Daraus folgt, dass die Bundesnetzagentur ihrerseits verpflichtet ist, diesen Vorgang mit der üblichen Sorgfalt zu prüfen. Mit dem vorerwähnten Eingeständnis steht fest, dass dies nicht geschah.

An dieser Bürgerinformation, organisiert von MdB Alexander Müller – ebenfalls am 28.05. anwesend -, nahmen **Bürger:innen aus Hünstetten/Wallrabenstein und Niedernhausen** teil.

Im Rahmen der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur im September 2019 in Limburg der Vorhabenträgerin (Amprion GmbH) für das Planfeststellungsverfahren den Auftrag erteilt, die von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative Hünstetten-Wallrabenstein ausgearbeitete und geforderte kleinräumige Verschwenkung im Bereich Hünstetten-Wallrabenstein zu prüfen. Die geforderte Rechtssicherheit konnte dahingehend hergestellt werden, dass der Vorhabenträgerin angeboten wurde Vorverträge mit neu betroffenen Grundstückseigentümern abzuschließen (Seite 280, Zeile 20-30). Auf dieses Angebot wurde nicht eingegangen, was wiederum zeigt, dass von Anfang an eine Verschwenkung für Amprion nicht in Frage kam.

Die Durchführbarkeit der von der Gemeinde vorgeschlagenen Verschwenkung wurde sowohl von der Vorhabenträgerin Amprion bei einem Treffen mit dem Bürgermeister und Bürgern aus der Gemeinde Hünstetten als auch von der Bundesnetzagentur beim Erörterungstermin in Limburg Anfang September 2019 bestätigt. Ein Vertreter der **Bundesnetzagentur äußerte** sich während des Erörterungstermins in Limburg gegenüber Bürgern aus Hünstetten-Wallrabenstein wie folgt: **„Sie müssen sich keine Sorgen machen! Wäre es überall so einfach wie in Wallrabenstein.“**

Die Eingrenzung auf einen 200 Meter Trassenkorridor während der Bundesfachplanung wurde bewusst zur Verhinderung von Verschwenkungen, wie in Hünstetten, und Priorisierung der Bestandstrasse vollzogen. Diese und weitere Regelungen waren nicht absehbar.

Aus den oben angeführten Gründen sehe ich / sehen wir die Bundesfachplanung als fehlerhaft an und diese ist daher aufzuheben.

Die Umrüstung (2008) der Bestandstrasse auf 2 x 380 kV mit wesentlichen Änderungen der Fundamente, Masterhöhungen und –verstärkungen, der Neubeseilung, und des Austauschs von Isolatoren kommt einem Neubau gleich und erfolgte ohne Planfeststellung. Amprion beruft sich hier auf den Nichtbeanstandungsbescheid des Hessischen Wirtschaftsministeriums in 1978, der lediglich den Betrieb eines 220 kV Systems erlaubte. Dies ersetzt meiner/ unserer Meinung nicht die seit 2001 bestehende Planfeststellungspflicht.

Sieht man die notwendigen Arbeiten zur Realisierung von **Ultranet**, kommt man zu dem Schluss, dass es sich hier um einen Neubau handelt. Zu den beiden zu bauenden Konvertern, um Ultranet betreiben zu können, kommen noch diverse Mastneubauten, Masterhöhungen, Fundamentverstärkungen und die Neubeseilung zum Transport von Gleichstrom hinzu.

Planfeststellungsverfahren

Lückenhaftes Raumordnungsverfahren

Das die Bestandsleitung den Alternativen vorzugswürdig sei, ist für mich / uns nicht nachvollziehbar. Die von allen beteiligten Städten und Gemeinden geforderte Mitnahme der 380 kV Wechselstromleitung auf die neu zu errichtende Verschwenkung wird ignoriert und von einem Parallelbau ausgegangen. Es erfolgte keine Prüfung, ob das Hinzufügen einer 380 kV Gleichstromleitung die Grenzen der Belastung für die Menschen überschreitet. Das Festhalten an der Bestandsleitung gegenüber Alternativen führt zu vermeidbaren Konflikten. Gerade in Hünstetten-Wallrabenstein wäre eine für alle Beteiligten konfliktfreie Lösung machbar. Eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile beim Schutzgut Mensch, die man als wünschenswert erachten sollte, erfolgt nicht.

Während des gesamten Verfahrens wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die **Bundesnetzagentur unabhängig** bei Ultranet entscheidet. Aus dem intensiven Schriftwechsel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima geht eindeutig hervor, dass hiervon nicht die Rede sein kann. (E-Mail BMWK IIIC1 an BNetzA 27.02.2022, Entsch.Vorl. BM Habeck (tgb.Nr. S-220215-56) vom 18.02.2022)

II

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Nicht erst im Rahmen des geplanten Ausbaus der Stromtrassen in der Bundesrepublik Deutschland ist erkannt worden, dass von Fernleitungen schädliche Immissionen ausgehen. Der Gesetzgeber hat daher im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) festgelegt, dass neue Freileitungsstromtrassen einen Mindestabstand von 400 Metern zu Wohngebäuden

einhalten müssen. Diese 400 m Grenze wird ebenfalls in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Energieleitungs-
ausbaugesetz (EnLAG) festgehalten und in § 3.2.1.2. 26. BimSchVVwV (Allgemeine Verwal-
tungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektrische Felder – 26. BimSchV)
wird erwähnt, dass der Einwirkungsbereich von Gleichstromanlagen (Freileitung) 300 Meter
oder 400 Meter beträgt (je nach Nennspannung).

Für Ultranet, obwohl ein neues HGÜ-Strompilotprojekt, soll diese Abstandsregelung nicht
gelten. **Der Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 GG, wird dadurch verletzt.** Und dies umso
mehr als es sich bei der festgelegten Abstandsregelung in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBPlG lediglich um
eine Wechselstromfreileitung handelt, **während man bei Ultranet einmal die vorhandene
Immissionsbeeinträchtigung durch die bestehende Wechselstromleitung für die Anwohner
billigend in Kauf nimmt, nun aber durch das Zufügen einer Gleichstromleitung das
Immissionsrisiko mit ungeklärten Auswirkungen potenziert.** Nur bei Ultranet besteht das
unklare Zusammenspiel von Wechselstrom- und Gleichstromleitung auf einem Mast. Nicht
zu Unrecht spricht man von einem Pilotprojekt, das es auf der Welt bisher nicht gibt.

Im September 2013 (Bekanntgabe am 25. Februar 2014) hatte **die Strahlenschutzkommis-
sion (SSK) (Beratungsergebnisse, 263. Sitzung)** in Zusammenhang mit dem Pilotprojekt
Ultranet mitgeteilt:

*„Die Angabe von belastbaren Schwellenwerten für Wahrnehmungs-, Belästigungs-, Schmerz-
und Gefährdungseffekte ist derzeit nicht möglich. Daher empfiehlt die SSK die Durchführung
weiterer Forschungsprojekte zur Wahrnehmung vor allem in Form von Humanstudien.“*

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seinem Bericht
(Drucksache 18/5948 Deutscher Bundestag), S, 21, im Zusammenhang zu niederfrequenten
magnetischen Feldern und dem Auftreten von Leukämie im Kindesalter festgehalten:

*„Aus einer Vielzahl an epidemiologischen Studien lässt sich hinreichend konsistent ein Zu-
sammenhang zwischen einem erhöhten Risiko für Kinder, an Leukämie zu erkranken, und der
Exposition gegenüber niederfrequenten schwachen Magnetfeldern erkennen.“*

Des Weiteren wird der **Koronaeffekt** (Ionisierung von Molekülen) kritisch betrachtet, da das
dadurch verursachte elektrische Feld bis zu einigen 100 Metern driften kann. Zu erwähnen
sind hier die kritischen Ergebnisse der Studie der University of Bristol (Henshaw).

Bei Erwachsenen können bei niederfrequenten 50 Hz Magnetfeldern erhöhte Risiken für
**Lungenkrebs, Demenz/Alzheimer, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrations-
störungen nicht ausgeschlossen werden.** (Quellen: Gollnick 2015 – EMF – Gesundheits-
aspekte bei HGÜ, Uniklinik/RWTH, Aachen, S. 14 ff, IARC International Agency for Research
on Cancer – (www.emfs.info/health/reviews/iarc/), WHO – [www.who.int/peh-
emf/publications/elf_ehc/en/](http://www.who.int/peh-emf/publications/elf_ehc/en/))

Stellungnahme Bundesamt für Strahlenschutz

*Im Rahmen der Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen der Strategischen
Umweltprüfung zum Netzentwicklungsplan stellte die BfS mit Schreiben vom
16.11.2016 an die Bundesnetzagentur fest:*

...rege ich an, Siedlungsflächen soweit Strahlenschutz und menschliche Gesundheit betrachtet werden, für die Prüfung räumlich erweitert zu betrachten. (...) Um den Vorsorgegedanken des Strahlenschutzes im Rahmen der SUP Rechnung zu tragen, sollten sich die Überlegungen zur räumlichen Erweiterung der Siedlungsflächen an den Vorgaben des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen EnLAG orientieren. Die dort verankerte Abstandsregelung ist zwar auf Basis anderer Kriterien abgeleitet worden, sie deckt aber nach aktuellem Kenntnisstand auch die Vorsorge ab. So definiert die AVV zur Durchführung der 26. BImSchV Einwirkungsbereiche für Höchstspannungsfreileitungen von bis zu 400 Meter und ist damit in guter Übereinstimmung mit den im EnLAG geregelten Abständen. (Dr. Michael Thieme, BfS)

Angesichts der zu erwartenden Immissionen durch elektrische und magnetische Felder von HGÜ-Leitungen und bestehender Regelungslücken spricht die SSK folgende Empfehlung aus: *.... Die SSK empfiehlt die elektrischen Gleichfelder von HGÜ-Leitungen mit dem Ziel der Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder erheblicher Belästigungen zu begrenzen. Bei multipler Exposition durch Gleich- und Wechselfelder eine gewichtete Summation der Einzelbeiträge vorzunehmen.*

Nicht außer Acht zu lassen ist ferner die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669 (Rd. Nr. 38), dass es für den Bürger ein Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern gäbe, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten.

III

Gesundheitsgefährdung durch Lärm

Zu den erwähnten gesundheitlichen Unwägbarkeiten tritt ein weiteres gesundheitsbelastendes Element hinzu und das ist der **Lärmfaktor**. Auch die Vorhabenträgerin bestreitet nicht, dass eine Gleichstromleitung, insbesondere bei schönem Wetter, Geräusche verursacht. Bei den ermittelten Schallemissionen durch die Vorhabenträgerin handelt es sich um Prognoserechnungen (Schallpegel wurde errechnet, nicht gemessen). Sie lassen zudem wesentliche lärmverstärkende Parameter unberücksichtigt (Koppeleffekte von AC – und DC-Feldern, Ausbreitungsberechnungen nach DIN 9613-2). Gleichzeitig erhöht Amprion mit der Begründung, es gäbe eine Gemengelage, den nächtlichen Grenzwert auf 40 dB(A). Dadurch wird die Relevanzschwelle (6 dB(A)) unterschritten. Mit diesem Ansatz versucht die Vorhabenträgerin den Schutz der TA-Lärm gegen die eigenen Geräuschemissionen zu umgehen, indem ein Gewerbegebiet entlang der Stromtrasse deklariert wird. Auf diesem „Gewerbegebiet“ befinden sich ausschließlich Wohngebäude und ein Spielplatz. Im Erläuterungsbericht § 21 NABEG für das Planfeststellungsverfahren gibt Amprion an, dass nur Geräusche bei seltenen Wetterlagen wie **Regen, Nebel oder Raureif** in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen) – Register 1, Seite 98. Dass Gleichstromleitungen insbesondere bei schönem Wetter Geräusche verursachen, wird hier nicht erwähnt. Somit werden Anwohner sowohl bei schlechtem wie auch bei sonnigem Wetter Geräuschbelästigungen ausgesetzt.

Die Aufhebung der Lärmgrenzen im § 49 IIb EnWG zur Legalisierung schädlicher Lärmemissionen in Wohngebieten ändert daran nichts (SUR 1999, Rn 38, S. 46). Berücksichtigt man die vielen intensiven Sonnentage der letzten Jahre, so sind insbesondere die Grundstücke der Anlieger, die aufgrund ihrer Nähe zur Trasse mit einer Dienstbarkeit belastet sind, einer Lärmbelastung von morgens bis abends ausgesetzt. Hier kann auch nicht das Argument der schutzmindernden Vorbelastung greifen, da diese Lärmbelastung neu hinzutritt, denn die Wechselstromleitung gibt knisternde Geräusche nur bei schlechtem Wetter ab. Im Zweifel wird diese neue Lärmbelastung auch noch über eine größere Distanz wahrnehmbar sein.

Berücksichtigt man das Hinzutreten des Faktors Lärm, so nähert man sich – zumindest soweit es die Wohngrundstücksanlieger betrifft, die so nahe an der Leitung leben, dass eine Dienstbarkeit zu Gunsten von RWE/Amprion eingetragen ist - einer unzumutbaren Grundstücksbelastung.

Das NOVA-Prinzip, das eine schnelle, kostengünstige Errichtung von Stromtrassen sichern soll, kann nicht dazu dienen, das Pilotprojekt Ultratnet unter Außerachtlassung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen durchzuziehen.

Die Nutzung der Bestandtrasse wird in jedem Fall an Wohnorten nahe der Trasse zu Lärmimmissionen führen, die über den Unbedenklichkeitsgrenzwerten liegen und schon deshalb gegen das grundrechtlich verankerte Vorsorgeprinzip verstoßen (SRU 1999, RN 29, 30, S. 18f, Rn 34, S.45). Lärm begünstigt u.a. Herz-Kreislaufkrankheiten und führt im Bereich von 35-45 db(A) zu Veränderungen des physiologischen Schlafmusters und zu erheblichen Leistungsstörungen (SRU 1999, Rn 87, 88, S. 30). Allein die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gebietet ein angemessenes Vorgehen gegen Lärmbelastung (SRU 1999, Rn 100, S. 34).

Gesundheitsgefährdung durch Feinstaub

Auf die Belastung durch **Feinstaub** wird bei der Planfeststellung nicht eingegangen. Gleichstrom zieht Feinstaubpartikel an. Es bildet sich eine „Feinstaubwolke“ um die Leitung, die durch Wind verfrachtet wird. Langfristige Feinstaubbelastung kann zu Herz-Kreislaufkrankheiten und Lungenkrebs führen. Durch Studien ist belegt, dass Feinstaub gefährlicher als Stickoxide ist. Messstationen für die Feinstaubbelastung der Luft außerhalb von Städten gibt es kaum. Daten über die Feinstaubbelastung der Luft liegen fast ausnahmslos für Orte an viel befahrenen Straßen vor. Die Landwirtschaft ist mit einem nicht unerheblichen Teil an der Entstehung von Feinstaub beteiligt. Feinstaub entsteht beim Bearbeiten der Felder und durch Dünger- und Pestizidstaub. Durch den Klimawandel wird aber auch Saharasaand immer öfter in unsere Breitengrade transportiert. Nach Daten der EU Umweltagentur EEA starben allein in der EU im Jahr 2020 rund 240.000 Menschen durch die Feinstaubbelastung der Luft in ihrer Umgebung.

Deutscher Bundestag Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – Ausschussdrucksache 20(16)197-J – ö. Anh. am 27.09.2023 – 26.09.2023 - **Stellungnahme zur Novellierung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa**

Die Novellierung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa stellt aus gesundheitlicher Sicht eine längst überfällige Gesetzesänderung dar [1]. Schon vor zehn Jahren haben multizentrische Studien aus Europa bereits bei Schadstoffkonzentrationen unterhalb der gegenwärtig geltenden Grenzwerte einen Anstieg der Mortalität aufgezeigt [2].

*....Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 2021 aufgrund der eindeutigen Studienergebnisse die Richtwerte zur Luftqualität deutlich verschärft [5]. **Zum Schutz der Gesundheit wurde eine deutliche Absenkung der Jahresmittelwerte von Feinstaub (Partikelgröße 2,5 µm oder kleiner, PM_{2,5}) sowie von Stickstoffdioxid (NO₂) und Ozon (O₃) empfohlen. Insbesondere wurde eine deutliche Absenkung des Jahresmittelwerts von PM_{2,5} auf Werte unterhalb von 5 µg/m³ empfohlen. Die WHO empfiehlt zudem eine Absenkung des Jahresmittelwerts von gasförmigem Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) auf unter 10 µg/m³ und von Ozon (O₃) auf weniger als 60 µg/m³ im maximalen 8h-Mittelwert der Hochsaison (6-Monate). Es ist wichtig zu beachten, dass **gesundheitliche Auswirkungen sowohl aufgrund der Spitzenbelastungen an einzelnen Tagen als auch aufgrund hoher Jahresmittelkonzentrationen** beobachtet werden. Aus diesem Grund werden zum **effektiven Gesundheitsschutz sowohl Kurzzeit- als auch Langzeitgrenzwerte benötigt.*****

Die bereits bestehende Vorbelastung (hier die existierende Wechselstromtrasse) erreicht durch die Zusatzbelastungen ein **unzumutbares gesundheitliches Ausmaß**. Angesichts dieses Sachverhalts sehen wir uns /sehe ich mich in meiner körperlichen Unversehrtheit sehr stark beeinträchtigt. Die **Vorsorgepflicht des Staates** gegenüber seinen Bürgern wird außer Acht gelassen. Daher widersprechen wir / ich der Durchführung von Ultramet auf der Bestands-trasse.

Nach meiner / unserer Meinung wird auf das „**Schutzgut Mensch**“ in den Planungsunterlagen unzureichend eingegangen. **Gesundheit- und Umweltbelastungen** werden **vernachlässigt**.

IV

Eigentumsrecht

Das auf der bestehenden Wechselstromtrasse zu realisierende Hybridpilotprojekt Ultramet verläuft teilweise in einem Abstand von nur 30 Meter zur geschlossenen Wohnbebauung. Die Masten 131 und 133 erreichen durch Erhöhung **62,82** (50,32), **60,66** (53,16), Meter und stehen unmittelbar vor der geschlossenen Wohnbebauung.

Der Mast 132, im Abstand von ca. 30 Meter zu einem Wohngebäude, bleibt bei einer Höhe von 47,90 Meter. Die ständige Wahrnehmung der Geräuschemissionen und die gesundheit-

lichen Gefahren ausgehend von Lärm, elektromagnetischen Felder, Feinstaubemissionen und die sichtliche Beeinträchtigung des Wahrnehmungsumfeldes führen zu einer **Wertminderung** unserer/meiner Immobilie.

Die Vielzahl der auf Wallrabensteiner Wohngrundstücken eingetragenen Dienstbarkeit belegen die extrem räumliche Nähe vieler hier lebender Menschen zu dem geplanten Vorhaben. Die auf der Bestandstrasse zu errichtende HGÜ-Leitung genügt in keiner Weise den geforderten Kriterien, wonach immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist. Die einzelnen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit und das Schutzgut Landschaft wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Allein die vorgestellte Verschwenkung der Gemeinde Hünstetten stellt eine entlastende Alternative dar, bei der andere Privateigentümer nicht betroffen wären und die zu einer vollständigen Entlastung der Anwohner beitragen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Vertreten durch: Rudolf Fischer
 Am Kreuzstück 23
 65510 Hünstetten
 Rentner